



PROTOKOLL

der 23. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, dem 13.12.2023, im Gemeindesaal.

Anwesend:

Bgm.	Richard Baldauf
Bgm.- Stv.	Bernhard Eberle
GR	Benedikt Hosp
GR	Christoph Wacker
GR	Marcel Versal
GR	Hermann Fasser
GR	Angelika Baumann
GR	Paul Kramer
GR	Markus Pahle
GR	Thomas Weirather
GR	Theresa Wulz

Schriftführer: Katja Lexl

Beginn: 20:00 Uhr
Ende 21:12 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Festlegung der Beschlussfähigkeit;
Genehmigung des Protokolls der 22. Sitzung am 25.10.2023
2. Festlegung der Steuern, Abgaben und Benutzungsgebühren für das Jahr 2024
3. Änderung der Verordnung zur Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes
4. Vergabe von Asphaltierungsarbeiten
5. Zuschuss Karlift für die Wintersaison 2023/ 24
6. Anfrage zur Wasserentnahme im Gewerbegebiet
7. Genehmigung eines Pachtvertrages auf der GP. 1545 und 1549
8. Grenzbereinigung im Bereich der Kanalbrücke GP. 992
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Vertraulich:

10. Gewährung der von der Landesregierung empfohlenen Weihnachtszuwendung
11. Erhöhung der Bezüge für die Dienstnehmer nach freier Vereinbarung ab 01.01.2024

Zu TOP 1) Begrüßung und Festlegung der Beschlussfähigkeit;
Genehmigung des Protokolls der 22. Sitzung am 25.10.2023

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der 22. Sitzung vom 25.10.2023.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Tagesordnungspunkte 10 sowie 11 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Der Gemeinderat stimmt einstimmig dafür.

Weiters stellt er den Antrag den Tagesordnungspunkt 3 um „Änderung der Verordnung zur Festlegung des vorgezogenen Erschließungsbeitragssatzes“ zu erweitern. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Zu TOP 2) Festlegung der Steuern, Abgaben und Benutzungsgebühren für das Jahr 2024

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf über die um den Index angehoben Steuern und Abgaben zur Kenntnis. Da für das Jahr 2023 nicht alle Gebühren erhöht, oder nur teilweise angepasst wurden, wurde der Bezug auf die Gebühren des Jahres 2022 gewählt. Die Indexveränderung betrug zwischen Oktober 2021 und Oktober 2023 eine Erhöhung von 17%.

Der Gemeinderat legt die Steuern, Abgaben und Benutzungsgebühren ab 1. Jänner 2024 einstimmig wie folgt fest:

Grundsteuer A	500%
Grundsteuer B	500%
Erschließungskostenfaktor	2,40%
Kommunalsteuer	3%
Vergnügungssteuer (ausg. Automaten)	keine
Hundesteuer je Tier	88,00
Stockpreis je fm incl. Mwst.	12,99
Elternbeit. Kindergarten 1. Kind	0,00
weitere Kinder	0,00
Anerkennungszins bis 25 m ²	0,42
Anerkennungszins über 25 m ²	3,24
Anerkennungszins für Hütten	5,58
Müllgebühren: 120 lt. Tonne	15,00
Müllgebühren 240 lt. Tonne	30,00
Müllgebühren 1100 lt. Container	139,00
Müllgebühr für 8 lt. Biosack	0,82
Wasserbenutzungsgebühr je m ³ Wasser	1,13
Kanalbenutzungsgebühr je m ³ Wasser	2,79
Wasserzählermiete	20,00
Grabenutzungsgebühren:	
Familiengrab 1. Reihe	2.200,00
Familiengrab weitere Reihen	1.755,00
Reihengrab erste Reihe	550,00
Reihengrab weitere Reihen	439,00
Kindergrab	108,00
Urnenische	439,00
Reinigung Friedhofskapelle	62,00
Wasseranschlußgebühr je m ³ umb. R.	3,76

Mindestanschlußgebühr	2.026,00
Kanalanschlußgebühr je m3 umb. Raum	5,48
Regenkanalanschlußg. (m2 überd. Flä.)	6,19
Deponiegebühr WB je m3 -10 m3	6,10
Deponiegebühr WB je m3 ü. 10 m3	4,70
Kostenersatz Kehrbuch	1,80
Kostenersatz Gästeblock	8,00
Kostenersatz 1 Fotokopie	0,12
Kostenersatz Hausnummer	38,40

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:
Siehe Anlagen zu TOP 2)!

Zu TOP 3) Änderung der Verordnung zur Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes

Die Gemeinde Heiterwang erlässt eine neue Verordnung, die sich auf die neu vorliegende Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren des Landes Tirol bezieht.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Änderung der Verordnung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages.
Siehe Anlagen zu TOP 3)!

Zu TOP 3.1) Änderung der Verordnung zur Festlegung des vorgezogenen Erschließungsbeitragssatzes

Die Gemeinde Heiterwang erlässt eine neue Verordnung, die sich auf die neu vorliegende Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren des Landes Tirol bezieht.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Änderung der Verordnung über die Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages.
Siehe Anlagen zu TOP 3.1)!

Zu TOP 4) Vergabe von Asphaltierungsarbeiten

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die erfolgten Asphaltierungsarbeiten für verschiedene Hausanschlüsse im Ortsgebiet zur Kenntnis. Aufgrund von Undichtheiten an der Wasserleitung, mussten die Asphaltierungsarbeiten nach hinten verschoben werden. Die Arbeiten wurden in der Vorwoche abgeschlossen. Es wurden Mängel festgestellt, die bereits an die ausführende Firma Strabag übermittelt wurden.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Vergabe von Asphaltierungsarbeiten im Ortsgebiet.

Zu TOP 5) Zuschuss Karlift für die Wintersaison 2023/24

Der Bürgermeister berichtet über die Anfrage vom Karlift Betreiber um einen Zuschuss für die Wintersaison 2023/ 24. Dieser wurde auch in den Vorjahren als Unterstützung der

Gemeinde gewährt. Die Auszahlung erfolgt nur wenn die geforderten Bedingungen, welche in einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Betreiber enthalten sind, eingehalten werden.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig einen Zuschuss zum Betrieb des Karlift für die Wintersaison 2023/24.

Zu TOP 6) Anfrage zur Wasserentnahme im Gewerbegebiet

Auf Anfrage der Firma YOKE GmbH bezüglich einer Wasserentnahme im Gewerbegebiet wird ausführlich darüber gesprochen. Es wird beabsichtigt Wasser für die Beschneigung der Flächen aus dem Hydranten zu entnehmen. Die Entnahme soll in den Nachtstunden und so sparsam wie möglich erfolgen. Die Gestattung der Wasserentnahme vom Hydranten wird auf Widerruf und nur in Absprache mit dem Wasserleiter der Gemeinde Heiterwang genehmigt. Ein Probetrieb soll stattfinden und die Auswirkungen der Entnahme genau beobachtet werden, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

Der Gemeinderat stimmt einer Wasserentnahme der YOKE GmbH aus dem Hydranten für die Beschneigung von Flächen im Gewerbegebiet einstimmig zu.

Zu TOP 7) Genehmigung eines Pachtvertrages auf der GP. 1545 und 1549

Der Pachtvertrag der YOKE GmbH zum Betrieb von Moonbikes für die Flächen der GP 1545 und 1549 (Gewerbegebiet) wurde dem Gemeinderat vorgelegt. Der Gemeinderat hat über die Dauer und Höhe der Pacht beraten und eine Befristung bis zum 30.04.2024 festgelegt. Um den Verkauf von Gewerbegrundstücken nicht zu behindern, soll jährlich über eine Verlängerung des Pachtvertrages beraten werden.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Pachtvertrag mit der YOKE GmbH auf den GP. 1545 und 1549 zum Betrieb von Moonbikes befristet mit 30.4.2024.

Zu TOP 8) Grenzbereinigung im Bereich der Kanalbrücke GP. 992

Der Bürgermeister hat bereits in einer vorherigen Sitzung über die beabsichtigte Grenzbereinigung im Bereich der neu errichteten Kanalbrücke berichtet. Die derzeitigen Grenzverläufe im Kanal zwischen Heiterwang und Plansee stimmen mit der Natur nicht überein. Im Zuge einer Schlussvermessung der Brückenbaustelle und auf Betreiben des Land Tirol sollen die Grenzverläufe korrigiert werden. Der vorliegende Teilungsentwurf soll Wasserflächen in das öffentliche Gut und die Landflächen an die Gemeinde Heiterwang übertragen.

Nach kurzer Beratung stimmt der Gemeinderat dem vorliegenden Teilungsentwurf des Land Tirol zur Grundbereinigung im Bereich der neu errichteten Kanalbrücke (GP. 992) einstimmig zu.

Zu TOP 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Baldauf Richard:

- Nachforderungen der Firma Kufgem, mit Ende Jahr sind die Verträge gekündigt
- Verträge Software GeOrg werden 1:1 übernommen, Gemeinde direkter mit CommUnity
- Voranschlag wird auf Jänner verschoben, wurde mit der BH abgesprochen, Excelliste müsste in Kürze fertig werden, GR-Sitzung am 08.01.2024 19:00 Uhr, Voranschlag wird besprochen, Excelliste vorab an die Gemeinderäte.
GR-Sitzung am 31.01.2024 19:00 Uhr, Voranschlag beschließen
- Niederschrift Überprüfungsausschuss 31.10.2023, Überprüfungsausschussmitglied möchte Zugang um Programm besser kennen zu lernen, Bgm. erklärt Ü- Ausschuss ist Kollegialorgan, es bedarf min. 2 Personen für Prüfung
- Projekt Wohnbauträger, Visualisierung dauert bis Mitte Jänner, neuer Abgabetermin am 17.01.2024, die Projektvorstellung kann anschließend erfolgen, Termin 02.02.2024 15:30 Uhr, Ersatztermin 29.01.2024 17:30 Uhr
- Fruchtgenussrecht im Gewerbegebiet gelöscht, Parzellierung kann stattfinden, Vorabentwurf für Position der TZA- Garage von DI. Gladbach einholen, erst danach Parzellierung durch Vermessungstechniker
- Agenda 21 MK-Heiterwang, Anforderungen an Probelokal bleiben gleich, bei Saalbenützung wird umgeräumt
- Vereinbarung Karlift wird vom Betreiber so nicht unterschrieben, Vereinbarung muss beschlossen werden, Der Betreiber wird die Punkte zitieren
- Besiedlungsvorschlag der Neuen Heimat, Warteliste momentan kein Bedarf, wird kundgemacht, Heiterwanger Einwohner gehen vor, Gemeinde hat ca. 1 Monat Zeit Vorschlag abzugeben

GR Pahle Markus:

- Gemeinderäte wissen von allen Angestellten den Gehalt nur vom Bgm.- Stv. nicht, er möchte wissen, wie sich der Gehalt beim Bgm.- Stv. zusammensetzt, gibt es einen Beschluss, Prüfung, ob es einen Beschluss braucht

Fertigung:

Schriftführer:

Die Gemeinderatsmitglieder:

ANLAGEN:

Anlage zu TOP 2)

VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 13. 12. 1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13. 12. 2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 12. 2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 6 (Schmutzwasserkanal) beträgt Euro 5,48 je m³ Baumasse.
2. Die Anschlussgebühr nach § 6 Abs. 2 (Regenwasserkanal) beträgt Euro 6,19 je m² überdachter Fläche.
3. Die Benützungsgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt Euro 2,79 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 13. 12. 1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13. 12. 2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 12. 2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 3,76 je m³ der Baumasse.
2. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 2.026,00.
3. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,13 je m³ Wasserverbrauch.
4. Die Zählermiete nach § 5 beträgt Euro 20,00 pro Zähler.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 31. 10. 2003, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01. 12. 2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 12. 2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt:

a) Für ein Reihengrab in der ersten Reihe für die Dauer von 20 Jahren	€	550,00
b) Für ein Reihengrab in den anderen Reihen für die Dauer von 20 Jahren	€	439,00
c) Für ein Familiengrab in der ersten Reihe für die Dauer von 40 Jahren	€	2.200,00
d) Für ein Familiengrab in den anderen Reihen für die Dauer von 40 Jahren	€	1.755,00
e) Für ein Kindergrab für die Dauer von 20 Jahren	€	108,00
f) Für eine Urnennische für die Dauer von 20 Jahren	€	439,00
2. Für die Benützung sowie Reinigung der Leichenhalle wird ein Kostenersatz in Höhe von Euro 62,00 eingehoben.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 16. 12. 2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13. 12. 2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 12. 2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 88,00.
2. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 45,00.

Artikel V

Die Verordnung über der Abfallgebühren der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 16. 12. 1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01. 12. 2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. 12. 2023 geändert wie folgt:
Der Gebührentarif nach § 3 erfolgt auf Grundlage des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBL. Nr. 36/1991.

1. Die Grundgebühr nach § 3 (1) Abfallgebühren beträgt:

Die Grundgebühren betragen jährlich (zuzügl. Ust.):		
a) je Person (ungeachtet ob 1. oder weiterer Wohnsitz)	€	13,64
b) je Fremdenbett	€	4,54
c) je Sitzplatz in Gastlokalen (Terrassensitzplätze werden nur zur Hälfte berechnet)	€	1,81
d) je Camping-Standplatz	€	13,64

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 (2) Abfallgebühren gelten nachstehende Gebührensätze:

Die Gebühren für diese Marken betragen: (*)

120 lt. Tonne	€	13,64 je Stk. zuzügl. Ust.
240 lt. Tonne	€	27,28 je Stk. zuzügl. Ust.
1100 lt. Müllcontainer	€	126,36 je Stk. zuzügl. Ust.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01 Jänner 2024 in Kraft.

Anlage zu TOP 3)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Heiterwang vom 13.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Heiterwang erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,4 v.H. des für die Gemeinde Heiterwang von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBL. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01 Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages mit Beschluss vom 25.01.2017 außer Kraft.

Anlage zu TOP 3.1)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Heiterwang vom 13.12.2023 über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 13 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Heiterwang erhebt auf Grundlage des durch Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 13.12.2023 festgelegten Erschließungsbeitragssatzes einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01 Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages mit Beschluss vom 25.01.2017 außer Kraft.